

EINLADUNG

Landesversammlung 2026

Tiroler Skilehrerverband · Snowsport Tirol

TERMIN	Samstag, 14. November 2026 Beginn: 09:00 Uhr
ORT	Congresspark Igls Eugenpromenade 2, 6080 Innsbruck-Igls

TAGESORDNUNG

- 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Totengedenken
- 3 Tätigkeitsbericht
- 4 Ansprachen der Ehrengäste
- 5 Bericht der Rechnungsprüfer und Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2025/26
- 6 Jahresvoranschlag 2026/27
- 7 Wahlen nach § 50 Tiroler Schischulgesetz 1995 (Disziplinarausschuss und Disziplinaranwalt)
 - a) Vorsitzender des Disziplinarausschusses und Stellvertreter des Vorsitzenden
 - b) Zwei weitere Mitglieder des Disziplinarausschusses und zwei Ersatzmitglieder
 - c) Disziplinaranwalt und Stellvertreter des Disziplinaranwaltes
- 8 Änderung der Satzung – Anpassung an § 50 Tiroler Schischulgesetz 1995
- 9 Allfälliges

Im Anschluss: Impulsvortrag von Keynote-Speaker **Marc Gassert** – Vorstellung auf der Seite 4.

HINWEISE

Wahlen. Die Wahlen zu Punkt 7 werden von einer Vertreterin des Amtes der Tiroler Landesregierung geleitet. Wahlvorschläge sind samt den Zustimmung- und gegebenenfalls Annahmeerklärungen bis spätestens **Montag, 2. November 2026**, bei der Geschäftsstelle einzubringen. Alle Bestimmungen zu den Wahlen finden Sie auf den Seiten 2 und 3, die Erläuterungen zur Satzungsänderung (Punkt 8) auf der Seite 3 und ihren Wortlaut auf der Seite 5.

Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich begründet mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung, das ist bis spätestens **Montag, 2. November 2026**, bei der Geschäftsstelle des Tiroler Skilehrerverbandes einzubringen.

Beschlussfähigkeit. Ist um 09:00 Uhr nicht mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, wird die Landesversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde begonnen und ist dann unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig (§ 2 Abs. 5 der Satzung).

Stimmrecht. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden. Zur Überprüfung der Mitgliedschaft zum Tiroler Skilehrerverband ist ein Identitätsnachweis mitzubringen: der Skilehrerausweis mit gültiger Mitgliedsmarke 2025/26 bzw. bei Kinderbetreuungspersonen ein amtlicher Lichtbildausweis.

Neuwahl des Disziplinausschusses und des Disziplinaranwaltes

Seit der Novelle des Tiroler Schischulgesetzes 1995 (TSG), LGBl. Nr. 3/2026, wählt die Landesversammlung den gesamten Disziplinausschuss – den Vorsitzenden, die zwei weiteren Mitglieder sowie deren Stellvertreter und Ersatzmitglieder – und den Disziplinaranwalt und seinen Stellvertreter. Diese Wahlen sind nach § 58 Abs. 3 TSG innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten der Novelle, also bis 3. Jänner 2027, durchzuführen. Neu zu wählen sind daher auch die zwei weiteren Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder, die von der Landesversammlung 2023 gewählt wurden. Die Funktionsdauer beträgt jeweils **fünf Jahre**.

a) Vorsitzender des Disziplinausschusses und Stellvertreter

Die Gewählten dürfen nicht dem Landesausschuss angehören. Eine Mitgliedschaft im Tiroler Skilehrerverband ist nicht erforderlich.

§ 50 Abs. 2 TSG

b) Zwei weitere Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder

Die Gewählten dürfen nicht dem Landesausschuss angehören. Sie müssen ordentliche Mitglieder des Tiroler Skilehrerverbandes sein.

§ 50 Abs. 2 TSG · § 5 Abs. 1 der Satzung

c) Disziplinaranwalt und Stellvertreter

Zu wählen sind rechtskundige Personen. Eine Mitgliedschaft im Tiroler Skilehrerverband ist nicht erforderlich.

§ 50 Abs. 3 TSG

Bis zur Neuwahl bleiben die bisherigen Mitglieder und Ersatzmitglieder des Disziplinausschusses sowie der bisherige Disziplinaranwalt und sein Stellvertreter im Amt (§ 58 Abs. 3 TSG).

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- **Wahlberechtigt** sind die ordentlichen Mitglieder des Tiroler Skilehrerverbandes (§ 2 Abs. 8 und § 5 Abs. 1 der Satzung). Freiwillige Mitglieder und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.
- **Wählbar** sind Personen, die die Voraussetzungen nach a), b) bzw. c) erfüllen. Die zwei weiteren Mitglieder und ihre Ersatzmitglieder müssen nach der geltenden Satzung ordentliche Mitglieder des Tiroler Skilehrerverbandes sein (§ 5 Abs. 1 der Satzung); für den Vorsitz und den Disziplinaranwalt samt Stellvertretern ist eine Mitgliedschaft nicht erforderlich.
- Die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Personen und die Gültigkeit der Wahlvorschläge prüft der Tiroler Skilehrerverband.

Wahlvorschläge

- Die Wahlvorschläge mit den **Zustimmungs- und gegebenenfalls Annahmeerklärungen** der vorgeschlagenen Personen sind von einem oder mehreren wahlberechtigten Mitgliedern **unterfertigt** einzubringen. Es genügt die Unterschrift eines Mitgliedes.
- Die Wahlvorschläge können getrennt für die Wahlen nach a), b) und c) eingebracht werden. Jeder Wahlvorschlag muss alle für die jeweilige Wahl zu wählenden Personen anführen: zu a) und c) die zu wählende Person und ihren Stellvertreter, zu b) die zwei weiteren Mitglieder und die zwei Ersatzmitglieder.
- Einzubringen bei der Geschäftsstelle des Tiroler Skilehrerverbandes, Anichstraße 29, 6020 Innsbruck. Formulare für die Wahlvorschläge mit Zustimmung- und Annahmeerklärung erhalten Sie auf der Homepage und in der Geschäftsstelle.

Einzubringen bis spätestens Montag, 2. November 2026

FRIST

Diese Frist gilt für die Wahlvorschläge samt Zustimmungs- und Annahmeerklärungen. Zwei Wochen vor der Landesversammlung ist Samstag, 31. Oktober 2026; fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, endet die Frist am nächsten Werktag. Bei Einbringung per Post werden die Tage des Postlaufs nicht eingerechnet (§§ 32 und 33 AVG).

Ablauf der Wahl

- Die Wahlen werden von einer Vertreterin des Amtes der Tiroler Landesregierung geleitet (§ 5 Abs. 2 der Satzung).
- Wird fristgerecht nur ein gültiger Wahlvorschlag eingebracht, so gelten die darin angeführten Personen als **gewählt** (§ 5 Abs. 6 der Satzung). Der Wahlvorschlag wird der Landesversammlung präsentiert.
- **Annahme der Wahl.** Die Zustimmung zur Kandidatur ist noch nicht die Annahme der Wahl. Die Wahlleiterin fragt daher in der Landesversammlung bei jeder gewählten Person ab, ob sie die Wahl annimmt. Wir ersuchen die vorgeschlagenen Personen, an der Landesversammlung teilzunehmen. Wer verhindert ist, kann die Annahme für den Fall der Wahl bereits vorab schriftlich und unterfertigt erklären; die Formulare enthalten dafür eine eigene Annahmeerklärung.
- Langt kein Wahlvorschlag fristgerecht ein, setzt die Wahlleiterin in der Landesversammlung eine Frist von mindestens einer Viertelstunde und längstens einer Stunde, innerhalb der jeder anwesende Wahlberechtigte einen schriftlichen und unterfertigten Wahlvorschlag übergeben kann (§ 5 Abs. 5 der Satzung).
- Bei mehreren Wahlvorschlägen wird offen oder, nach mehrheitlichem Beschluss der Landesversammlung, geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Gewählt ist der Wahlvorschlag mit den meisten Stimmen (§ 5 Abs. 7 und 8 der Satzung).

Rechtsgrundlagen

§ 50 Abs. 2 und 3 sowie § 58 Abs. 3 Tiroler Schischulgesetz 1995, LGBl. Nr. 15/1995, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 22/2026. § 5 der Satzung des Tiroler Skilehrerverbandes; die Bestimmungen über die Wahl der weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Ersatzmitglieder werden auf die Wahlen nach Punkt 7 a) und c) sinngemäß angewendet. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 5 Abs. 11 der Satzung.

SATZUNGSÄNDERUNG · TAGESORDNUNGSPUNKT 8

Anpassung der Satzung an § 50 Tiroler Schischulgesetz 1995

Die Satzung regelt in § 2 Abs. 2 lit. c und § 5 bisher nur die Wahl der weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Ersatzmitglieder. Der Vorsitzende des Disziplinarausschusses und der Disziplinaranwalt samt Stellvertretern wurden bis zur Novelle LGBl. Nr. 3/2026 von der Landesregierung bestellt und sind in der Satzung daher nicht geregelt. Die Satzung soll an die neue Rechtslage angepasst werden (Wortlaut auf der Seite 5):

§ 2 Abs. 2 lit. c

Aufnahme des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses, des Disziplinaranwaltes und ihrer Stellvertreter in die Wahlzuständigkeit der Landesversammlung.

§ 5 – Wahlverfahren

Anwendung der Bestimmungen über das Wahlverfahren auf alle Wahlen nach § 50 TSG; Neufassung des Abs. 3 (Wahlvorschläge).

§ 5 Abs. 1 – Wählbarkeit

Wählbarkeit in den Disziplinarausschuss und als Disziplinaranwalt künftig nach § 50 Abs. 2 und 3 TSG; die Verbandsmitgliedschaft der weiteren Mitglieder entfällt.

WIRKSAMKEIT

Sechs Wochen nach Einlangen beim Amt der Landesregierung

Der Beschluss wird der Landesregierung schriftlich mitgeteilt. Hebt sie ihn nicht innerhalb von sechs Wochen nach Einlangen auf, wird er mit Ablauf dieser Frist rechtswirksam (§ 55 Abs. 5 TSG). Beschlossen wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 44 Abs. 6 TSG, § 2 Abs. 6 der Satzung).

KEYNOTE

Impulsvortrag im Anschluss an die Landesversammlung



Marc Gassert

Keynote-Speaker · Buchautor · Experte für Disziplin und mentale Stärke

Marc Gassert vereint, was selten zusammenkommt: Kommunikationswissenschaft, internationale Bühnenpräsenz und asiatische Kampfkunst-Philosophie. Als Keynote Speaker, Autor und Meister in Karate, Taekwondo und Kung Fu vermittelt er die Prinzipien der Selbstdisziplin auf eine Art, die inspiriert, fasziniert – und nachhaltig wirkt.

Ob in München, Tokio oder auf der Bühne großer Unternehmen weltweit – Marc Gassert kennt die Regeln der Kommunikation ebenso wie die Wege zur inneren Stärke. In seinen Vorträgen überträgt er die Tugenden fernöstlicher Kampfkünste auf den westlichen Business-Kontext: Disziplin, Durchhaltevermögen und Achtsamkeit als Schlüssel für Erfolg und Resilienz.

„Disziplin ist nicht käuflich – aber sie zahlt sich aus.“

Marc Gassert

RAHMENPROGRAMM

Produktpräsentation	Come Together	Tombola
Die Partner des Tiroler Skilehrerverbandes präsentieren ihre Produkte und Dienstleistungen.	Nach dem Vortrag von Marc Gassert laden wir alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu einem gemeinsamen Buffet ein.	Unter den Teilnehmerinnen und Teilnehmern werden schöne Tombola-Preise verlost.

Mit sportlichen Grüßen
Für den Tiroler Skilehrerverband
Der Präsident:

Richard Walter

Wortlaut der Satzungsänderung

Antrag: Die Landesversammlung beschließt, die Satzung des Tiroler Skilehrerverbandes gemäß § 49 Tiroler Schischulgesetz 1995 wie folgt zu ändern:

1. § 2 Abs. 2 lit. c hat zu lauten:

„c) die Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und seines Stellvertreters, der weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Ersatzmitglieder sowie des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters,“

2. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wahl und die Enthebung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Landesausschusses, die Wahl der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner sowie die Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und seines Stellvertreters, der weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Ersatzmitglieder sowie des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters obliegen der Landesversammlung. Wahlberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. In den Landesausschuss und als Rechnungsprüfer sind nur ordentliche Mitglieder wählbar. Für die Wählbarkeit in den Disziplinarausschuss und als Disziplinaranwalt gilt § 50 Abs. 2 und 3 Tiroler Schischulgesetz 1995.“

3. § 5 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Wahlvorschläge sind schriftlich mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung bei der Geschäftsstelle des Tiroler Skilehrerverbandes einzubringen. Sie sind von einem oder mehreren wahlberechtigten Mitgliedern zu unterfertigen; es genügt die Unterschrift eines Mitgliedes. Jedem Wahlvorschlag sind die unterfertigten Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen anzuschließen. Die vorgeschlagenen Personen können in der Zustimmungserklärung zugleich die Annahme der Wahl für den Fall ihrer Wahl erklären. Für die Berechnung der Frist gelten die §§ 32 und 33 AVG. Die Wahlvorschläge können getrennt eingebracht werden für die Wahl

- a) der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Landesausschusses,
- b) der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner,
- c) des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und seines Stellvertreters,
- d) der weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Ersatzmitglieder,
- e) des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters.“

4. Dem § 5 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Die gewählten Personen haben zu erklären, ob sie die Wahl annehmen, sofern sie die Annahme nicht bereits nach Abs. 3 erklärt haben.“

5. Der erste Satz des § 5 Abs. 7 hat zu lauten:

„Die Wahl erfolgt jeweils gesondert für die Wahl und die Enthebung der Mitglieder und der Ersatzmitglieder des Landesausschusses, der Rechnungsprüfer und ihrer Ersatzmänner, des Vorsitzenden des Disziplinarausschusses und seines Stellvertreters, der weiteren Mitglieder des Disziplinarausschusses und ihrer Ersatzmitglieder sowie des Disziplinaranwaltes und seines Stellvertreters in offener Abstimmung oder nach mehrheitlichem Beschluss durch die Landesversammlung geheim mit Stimmzetteln.“

6. Wirksamkeit

Diese Änderungen werden mit Ablauf von sechs Wochen nach Einlangen der Mitteilung bei der Landesregierung rechtswirksam, sofern die Landesregierung den Beschluss nicht aufhebt (§ 55 Abs. 5 Tiroler Schischulgesetz 1995).

Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen sind nicht zu berücksichtigen, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt (§ 44 Abs. 6 Tiroler Schischulgesetz 1995, § 2 Abs. 6 der Satzung).